



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 6. Dezember 2019

Nummer 49

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
256	Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Recklinghausen und der Stadt Oer-Erkenschwick	261	Regionalverband Ruhr 13. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr Feststellung eines Nachfolgers
257	Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Rheine und dem Kreis Steinfurt	262	Regionalverband Ruhr
258	Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)		
259	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)		
260	Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)		
	385		391
	385		391
	388		391
	389		
	390		
	391		

Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Münster erscheint am Freitag, dem 20. Dezember 2019 als Nummer 51.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Freitag, dem 13. Dezember 2019, 10:00 Uhr.

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe Amtsblatt Nr. 1/2 des Jahres 2020 ist am Freitag, dem 10. Januar 2020.

Hierzu ist am Montag, dem 06. Januar 2020, 09:00 Uhr Redaktionsschluss.

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

256 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Recklinghausen und der Stadt Oer-Erkenschwick

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Recklinghausen und der Stadt Oer-Erkenschwick zur Durchführung statistischer Aufgaben habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 27. November 2019 Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-104/2019.0005
Im Auftrag
gez. Wellmann

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Recklinghausen und der Stadt Oer-Erkenschwick zur Wahrnehmung von statistischen Aufgaben im Rahmen des Projektes „smartdemography“

zwischen

dem Kreis Recklinghausen
- vertreten durch den Landrat -
Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen
im Folgenden „Kreis“ genannt
und

der Stadt Oer-Erkenschwick
- vertreten durch den Bürgermeister -
Rathausplatz 1, 45739 Oer-Erkenschwick
im Folgenden „Stadt“ genannt

wird gemäß §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Durch Art. 20 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) ist der Staat dazu verpflichtet, sich um das Gemeinwohl zu kümmern und dafür entsprechend Vorsorge zu tragen. Für die Planung vor Ort sind nach Art. 28 GG die Kommunen zuständig. Die dazu notwendige vorausschauende Planung kann von diesen nur dann verantwortlich und effizient ausgeübt werden, wenn die erforderlichen Grundlageninformationen für eine planvolle, bedarfsgerechte Steuerung der Entwicklung passgenau vorhanden sind. Damit ist die Kommunalstatistik als ein Instrument der Beschaffung von Informationen über Gegenstände kommunalen Verwaltungshandelns Voraussetzung kommunaler Selbstverwaltung. Die Statistik dient dem allgemeinen öffentlichen Interesse.

Der Kreis plant im Rahmen des Projektes „smartdemography“ entsprechend der gesetzlichen Vorgaben die Erstellung und regelmäßige Aktualisierung einer kreisweiten, einheitlichen Statistik zur Bevölkerungsstruktur und -entwicklung. Die Ergebnisse der Statistik sollen Planungsverfahren im Kreis und in den angehörigen Kommunen erleichtern und verbessern und den Kommunen eine effektive, dem Gemeinwohl orientierte Informationsauswertung und -bereitstellung für die Kommunalpolitik ermöglichen. An dem Projekt ist die Hochschule Bochum - Fachbereich Geodäsie - als wissenschaftlicher Partner beteiligt.

Wesentliche Ziele des Projekts sind:

- Bereitstellung von regelmäßig aktualisierten kleinräumigen Informationen zur Bevölkerung und zur vorhandenen Infrastruktur
- Erstellung und nachhaltige Führung und Fortführung einer kreisweiten kleinräumigen Gliederung (Baublöcke und Gemeindeteile wie statistische Bezirke/Quartiere, Rasterzellen)
- Automatisierte und datenschutzkonforme zentrale Aufbereitung und Bereitstellung der Daten
- Ableitung von Indikatoren zur Entscheidungsunterstützung für eine zielgruppenorientierte Planung und Steuerung der Region für Unternehmen und Kommunen in Form eines kreiseinheitlichen Indikatorenkatalogs
- Bereitstellung der anonymisierten Informationen und zugehöriger Werkzeuge in einem interaktiven kartenbasierten Portal

Zur Erstellung der Statistik werden anonymisierte Einzeldaten aus dem Melderegister benötigt das von der Stadt geführt wird. Diese Einzeldaten sollen zu einer kreiseinheitlichen kleinräumigen Bevölkerungsstatistik aufbereitet werden und als Datenbasis für das Geodaten-Portal „smartdemography“ (Demografie-Atlas) dienen. Die Parteien gehen davon aus, dass diese Aufgabe in den Zuständigkeitsbereich der Stadt fällt. Um eine einheitliche und effiziente Arbeitsweise zu ermöglichen und um zusätzliche Aufgaben für die kreisangehörigen Städte zu vermeiden, ist der Kreis bereit, diese Leistungen im Auftrag der Städte und auf eigene Kosten durchzuführen. Er hat daneben ein eigenes Interesse an den Ergebnissen derartiger Statistiken, um sie für seine eigenen Verwaltungsaufgaben zu nutzen.

Die Festlegung und Führung der dem Projekt zugrunde liegenden kleinräumigen Gliederung (Stadtbezirke, Stadtteile, Baublöcke) ist Aufgabe der Stadt. Die Geometrien der vorgenannten Gliederungsebenen werden dem Kreis Recklinghausen für das Projekt von der Stadt in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt.

Die nachfolgenden Regelungen bilden die Grundlage für eine partnerschaftliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit beider Parteien bei der Gestaltung und Erfüllung dieser Aufgabenstellung.

Diese bilaterale Vereinbarung ergänzt und vertieft insoweit die laufenden Aktivitäten zwischen dem Kreis und den kreisangehörigen Städten zur Intensivierung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Kommunalstatistik, Demografie und Geoinformatik. Der Kreis ist bereit und bestrebt, auch mit allen anderen kreisangehörigen Städten eine vergleichbare Vereinbarung abzuschließen.

Die Tätigkeit der bestehenden kommunalen Statistikstellen wird durch diese Vereinbarung in keiner Weise eingeschränkt, vielmehr sollen sie durch diese zentrale Datenaufbereitung beim Kreis von zusätzlichem Arbeitsaufwand entlastet werden.

§ 1**Vereinbarungsgegenstand**

(1) Der Kreis verpflichtet sich, für und im Auftrag der Stadt nach § 2 dieser Vereinbarung die statistischen Aufgaben in Form der mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (§ 23 Abs. 1 Alternative 2, Abs. 2 Satz 2 GkG NRW) durchzuführen.

(2) Die Wahrnehmung der Verpflichtung nach Abs. 1 erfolgt durch die beim Kreis eingerichtete abgeschottete Statistikstelle. Sie führt die Bezeichnung „Statistikstelle des Kreises Recklinghausen“.

(3) Die Stadt stellt der abgeschotteten Statistikstelle die erforderlichen Einzelangaben für die in § 2 dieser Vereinbarung definierten Aufgaben aus ihren Registern zur Verfügung, soweit dies für die Erstellung von Kommunalstatistiken zulässig ist.

(4) Die Statistikstelle bedient sich für Aufgaben der Informationstechnik – einschließlich der notwendigen Kommunikationstechnik – der vom Kreis bereitgestellten Infrastruktur.

(5) Die Stadt ist bereit, die Ergebnisse der in ihrem Auftrag nach § 2 Abs. 1 erstellten Statistiken dem Kreis für den im Rahmen dieser Vereinbarung verfolgten Zweck (die Förderung des Projekts „smartdemography“) zur Verfügung zu stellen, sofern diese keine personenbezogenen Daten beinhalten.

§ 2**Aufgaben**

(1) Die Stadt beauftragt den Kreis in Ausführung des § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung mit der Erstellung einer kleinräumigen Bevölkerungsstatistik für ihr Gemeindegebiet als Basis für eine einheitliche kreisweite Statistik. Als kleinste räumliche Einheit werden Baublöcke und geografische Gitterzellen mit 100 m Weite zugrunde gelegt. Die Statistik schließt die Haushaltsgenerierung, die Auswertung des Migrationsstatus der Bevölkerung und Bewegungen (Geburten, Todesfälle, Zu- und Fortzüge) ein.

(2) Der konkrete Leistungsumfang ist für die in Abs. 1 beschriebene und gegebenenfalls für jede weitere beim Kreis in Auftrag gegebene Statistik in einer schriftlichen Verfahrensbeschreibung zu dokumentieren. Dies schließt auch den zeitlichen Turnus ein, in dem die Statistik aktualisiert wird, die zur Erstellung der Statistik notwendigen Einzelangaben sowie eine Beschreibung der zu erstellenden Statistiken auf Basis des als Anlage 1 beigefügten Indikatorenkatalogs.

(3) Der Stadt steht es frei, eigene Statistiken, auch mit vergleichbarem Inhalt, für ihr Gebiet selbst zu erstellen und dazu erforderlichenfalls eine (abgeschottete) Statistikstelle zu betreiben.

§ 3**Kosten**

Durch diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung entstehen Mehrwerte bei der Stadt sowie beim Kreis. Die Parteien

verzichten daher auf die wechselseitige Abrechnung ihrer Kosten. Kosten der Datenbereitstellung durch Dritte (z.B. kommunales Rechenzentrum) werden vom Kreis getragen.

§ 4

Abstimmung der Detailfragen

Zur Klärung der Verfahrensdetails, insbesondere der Verfahrensbeschreibungen nach § 2 Abs. 2 dieser Vereinbarung lädt der Kreis nach Bedarf Vertreterinnen und Vertreter der betroffenen Fachressorts der Stadt und aller anderen beteiligten Kommunen ein. Die Verfahrensbeschreibung wird in diesem Gremium abgestimmt.

§ 5

Datenschutz/ Geheimhaltung

(1) Die Parteien erklären, alle von dieser Vereinbarung berührten Daten verantwortungsvoll, dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) und dem Statistikgesetz Nordrhein-Westfalen (LStatG NRW) entsprechend zu behandeln und die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu beachten.

(2) Die zur Erfüllung der Aufgabe nach § 1 Abs. 1 und 2 erforderlichen Daten werden in einer dem Stand der Technik entsprechenden sicheren Verschlüsselung dem Kreis zur Verfügung gestellt.

(3) Bei den Aufgaben nach § 1 Abs. 1 und § 2 dieser Vereinbarung handelt es sich um eine Auftragsverarbeitung im Sinne des Art. 28 f. DSGVO. Die datenschutzrechtliche Verantwortung für die von der Stadt gelieferten Daten verbleibt bei der Stadt. Sie besitzt die zur Wahrnehmung dieser Verantwortung notwendigen Informations-, Kontroll- und Weisungsrechte. Es gelten die Regelungen der DSGVO, insbesondere der § 82 DSGVO.

(4) Personenbezogene Daten sind zu anonymisieren, sobald dies nach dem Statistikzweck möglich ist. Sie sind in anonymisierter Form zu übermitteln. Die Anschrift-Bestandteile Straße, Hausnummer und Hausnummer-Zusatz dürfen nur für die Zuordnung zu Blockseiten und geografischen Gitterzellen genutzt werden, sie sind nach abgeschlossener Zuordnung, spätestens nach 4 Jahren, zu löschen.

(5) Zu den Aufgaben nach § 2 Abs. 2 dieser Vereinbarung gehören die Erhebung und Speicherung von Daten für statistische Zwecke sowie deren statistische Aufbereitung. Nur im Rahmen der Kommunalstatistik nach Maßgabe dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung dürfen gesetzlich geschützte Daten aus unterschiedlichen Quellen und für nicht abschließend bestimmte statistische Auswertungszwecke erhoben werden.

(6) Der Kreis verarbeitet die von der Stadt erhaltenen anonymisierten Einzeldaten ausschließlich im Rahmen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung. Zweck, Art und Umfang der Datenverarbeitung richten sich ausschließlich nach dieser Vereinbarung und den Verfahrensbeschreibungen nach § 2 Abs. 2 dieser Vereinbarung. Eine hiervon abweichende Verarbeitung der Daten ist unzulässig, es sei denn, die Stadt hat dieser schriftlich zugestimmt.

(7) Der Kreis gewährleistet die Sicherheit einer wirksamen und nachweisbaren Einhaltung der DSGVO und stellt die Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus sicher und hält die Sicherheit aufrecht. Die jeweils geltende Dienstanweisung für die Statistikstelle des Kreises Recklinghausen findet Anwendung. Die jeweils aktuelle Fassung wird der Stadt zur Verfügung gestellt.

(8) Die zuständigen Datenschutzbeauftragten des Kreises und der Stadt sind über die Einrichtung und Änderung von Verfahren zur Verarbeitung personenbezogener Daten im

Rahmen dieser Vereinbarung durch den Kreis jeweils vorab zu informieren, das betrifft auch die Veröffentlichung von Ergebnissen aus diesen Verfahren.

(9) Die Stadt autorisiert die datenhaltenden Stellen (z.B. Rechenzentrum) zur Weitergabe der notwendigen Basisdaten an die Statistikstelle des Kreises Recklinghausen bis auf Widerruf. Ein automatisierter Abruf im Sinne des § 6 Abs. 1 DSG NRW ist nicht vorgesehen.

(10) Der Kreis stellt der Stadt die Ergebnisse aller Statistiken zur Verfügung, die im Rahmen des Projektes „smartdemography“ erstellt werden, soweit datenschutzrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und die Weitergabe nicht zur Verletzung rechtlich geschützter Rechtsgüter Dritter führt.

(11) Soweit der Kreis die Ergebnisse der Statistiken auf der Grundlage des § 1 Abs. 5 von der Stadt erhält, trägt er für diese Nutzung die datenschutzrechtliche Verantwortung. Er darf in Abstimmung mit der Stadt die Ergebnisse davon veröffentlichen.

(12) Die Stadt gestattet die einmalige Weitergabe der für die Erstellung der Statistiken erforderlichen anonymisierten Einzeldaten an die Hochschule Bochum -Fachbereich Geodäsie- zu Forschungs- und Entwicklungszwecken im Rahmen des Projektes „smartdemography“. Die weitergegebenen Datensätze müssen mindestens 5 Jahre alt sein und sind nach Abschluss der Arbeiten oder bei Beendigung des Projektes unverzüglich zu löschen. Es muss sichergestellt sein, dass nur an dem Projekt beteiligte Personen der Hochschule Zugang haben. Die Weitergabe der Daten an Dritte oder Nutzung zu anderen Zwecken muss ausgeschlossen sein. Der Kreis hat diese datenschutzrechtlichen Voraussetzungen in einer separaten Vereinbarung mit der Hochschule Bochum sicherzustellen. Gemäß Art. 28 Abs. 4 Satz 2 DSGVO haftet der Kreis gegenüber der Stadt für die Einhaltung der Pflichten der Hochschule Bochum.

§ 6

Laufzeit und Kündigung

(1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung gilt zunächst bis zum 31.01.2021. Nach Ablauf dieses Zeitraums verlängert sie sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt wird.

(2) Das Recht jeder Partei zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 7

Schriftformklausel

Ergänzende Verfahrensregelungen zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

§ 8

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte eine Regelungslücke vorhanden sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verhandeln in einem solchen Fall unverzüglich eine Regelung, die der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt bzw. die Regelungslücke schließt.

§ 9

Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten unter den Parteien auf Grund dieser Vereinbarung soll vor Beschreitung

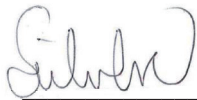
des Klagewegs die Bezirksregierung Münster als übergeordnete Aufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen werden.

§ 10

Inkrafttreten

Die Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

für den Kreis Recklinghausen
Recklinghausen, den 28.10.2019


(Landrat)

für die Stadt Oer-Erkenschwick
Oer-Erkenschwick, den 04.11.2019


(Bürgermeisterin)

Anlage 1 zur Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung „smartdemography“

Übersicht über die Indikatoren in den ausgegebenen Statistiken

Entwurfssfassung, Stand: 16.07.2019

Die einzelnen Indikatoren werden noch nach Merkmalsausprägungen wie Altersgruppe und Geschlecht differenziert. Ein Geheimhaltungsverfahren stellt sicher, dass keine Anzahl unter 3 ausgegeben wird.

Bevölkerungsstruktur

1. Einwohner mit Hauptwohnung
2. Wohnberechtigte Einwohner
3. Volljährige Einwohner
4. Ausländer
5. Einwohner mit Migrationshintergrund

Altersstruktur

6. Durchschnittsalter
7. Medianalter
8. Jugendquotient
9. Altenquotient
10. Unterstützungsquotient
11. Billeter Maß
12. Abhängigkeitsquotient
13. Greying Index

Bevölkerungsentwicklung

14. Geburten
 15. Gebärende Mütter
 16. Sterbefälle
 17. Durchschnittliches Sterbealter
 18. Allgemeine Fruchtbarkeitsziffer
 19. Natürliche Bevölkerungsentwicklung
 20. Bevölkerungsentwicklung insgesamt
 21. Saldo natürliche Bevölkerungsentwicklung
- #### Räumliche Bevölkerungsentwicklung
22. Zuzüge
 23. Wegzüge
 24. Umzüge zwischen Stadtteilen
 25. Umzugsvolumen
 26. Bevölkerungsentwicklung durch Wanderungen
 27. Wanderungssaldo
 28. Wanderungsvolumen
 29. Fluktuation durch Wanderungen

257 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Rheine und dem Kreis Steinfurt

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Rheine und dem Kreis Steinfurt zur wechselseitigen Übertragung der Rufbereitschaft der Ausländerbehörde habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 27. November 2019 Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-115/2019.0002
Im Auftrag
gez. Wellmann

Mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen der

Stadt Rheine

- vertreten durch den Bürgermeister -

und dem

Kreis Steinfurt

- vertreten durch den Landrat -

wird aufgrund der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90),

folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung (ÖrV) geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Im Sinne einer zweckgerechten Aufgabenerledigung sind kommunale Ausländerbehörden gefordert, für die Zeit der Erreichbarkeit des richterlichen Eildienstes (täglich von 08:00 Uhr bis 21:00 Uhr) eine Rufbereitschaft vorzuhalten.

Die Vertragspartner vereinbaren, im Rahmen einer gemeinsamen Zusammenarbeit ihrer Ausländerbehörden, eine Rufbereitschaft in dem vorstehend genannten Zeitraum einzurichten, die für den richterlichen Eildienst, Unterbringungseinrichtungen für Ausländer (UfA) sowie für Polizeidienststellen und andere Ausländerbehörden zuverlässig erreichbar ist.

§ 2 Aufgaben der Vertragsparteien

Der Kreis Steinfurt und die Stadt Rheine verpflichten sich, zur Sicherstellung der Rufbereitschaft im Rahmen dieser mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- (1) Die Vertragspartner stellen ihren Mitarbeiter*innen der Ausländerbehörde für die Wahrnehmung der Rufbereitschaft je ein Notebook mit Internetzugang zur Verfügung. Mithilfe einer sogenannten Zwei-Faktor-Authentifizierung wird den Mitarbeiter*innen der Ausländerbehörde im Rahmen einer Leseberechtigung ein abgesicherter Zugriff auf das Netzwerk der kooperierenden Ausländerbehörde ermöglicht. Auf diesem Wege werden die zur Wahrnehmung der Rufbereitschaft relevanten Daten gegenseitig zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Vertragspartner stellen ihren Mitarbeiter*innen zur Wahrnehmung der Rufbereitschaft je ein dienstliches Mobiltelefon zur Verfügung. Die Erreichbarkeit dieser

Mobiltelefone wird über eine gemeinsame Rufbereitschaftsnummer sichergestellt. Die eingehenden Anrufe werden dabei auf das für die Rufbereitschaft jeweils zuständige Mobiltelefon weitergeleitet.

- (3) Die Vertragspartner weisen ihre Mitarbeiter*innen darauf hin, dass eine Nutzung der Notebooks und der dienstlichen Mobiltelefone unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen nur für dienstliche Zwecke erfolgen darf.
- (4) Bis zum 31.10. eines jeden Jahres wird durch die beiden Ausländerbehörden ein Einsatzplan für das kommende Kalenderjahr erstellt. Berechnungsgrundlage für die Anzahl der wöchentlich wahrzunehmenden Rufbereitschaften der jeweiligen Ausländerbehörde sind die im jeweiligen Zuständigkeitsbereich befindlichen Drittstaatsangehörigen, die Anzahl der Drittstaatsangehörigen wird dabei jeweils zum Stichtag 30.09. aus dem Ausländerzentralregister (AZR) ermittelt.
Die Erstellung des jährlichen Einsatzplanes für die gemeinsame Rufbereitschaft erfolgt federführend durch die Ausländerbehörde des Kreises Steinfurt in Absprache mit der Ausländerbehörde der Stadt Rheine.
Dem Einsatzplan kann für jede Woche des anstehenden Kalenderjahres die zuständige Person für die Rufbereitschaft der jeweiligen Ausländerbehörde entnommen werden. Änderungen werden der Ausländerbehörde des Vertragspartners unverzüglich mitgeteilt.
- (5) Die Vertragspartner gewährleisten eine grundsätzliche Erreichbarkeit ihrer Mitarbeiter*innen entsprechend der Regelungen des Einsatzplanes. Bei kurzfristigem Ausfall einer Person hat die zuständige Ausländerbehörde selbständig für einen Ersatz zu sorgen und die Ausländerbehörde des Vertragspartners unverzüglich zu informieren.
- (6) Beide Vertragspartner verpflichten sich dazu, mit allen für die Rufbereitschaft eingesetzten Mitarbeiter*innen, zweimal pro Kalenderjahr an einer gemeinsamen Dienstbesprechung teilzunehmen, die bei der Ausländerbehörde des Kreises Steinfurt durchgeführt wird.
- (7) Sofern ein Einsatz während der Rufbereitschaft für die kooperierende Ausländerbehörde erfolgt, wird ein zeitnaher fallbezogener Informationsaustausch zu den üblichen Dienstzeiten vereinbart.
- (8) Jeder Vertragspartner verpflichtet sich, die Einsätze im Rahmen der wahrgenommenen Rufbereitschaft unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu dokumentieren. Hierbei wird durch die Ausländerbehörde des Kreises Steinfurt ein Tätigkeitsbuch für die gemeinsame Rufbereitschaft geführt.

§ 3 Kosten der Rufbereitschaft

Die entstehenden Personal- und Sachkosten werden von den jeweiligen Vertragspartnern getragen. Es erfolgt keine Kostenerstattung zwischen den Vertragspartnern.

§ 4 Haftung

Jeder Vertragspartner haftet bei der Durchführung der gemeinsamen Rufbereitschaft für das Handeln ihrer Mitarbeiter*innen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5 Datenschutz

Die Vertragspartner erklären, dass sie die Daten verantwortungsvoll und entsprechend den aktuellen datenschutzrechtlichen Bestimmungen behandeln. Im Rahmen der Ausübung der Rufbereitschaft wird es teilweise erforderlich sein, auf Informationen von Ausländer*innen im Bereich des Vertrags-

partners zurückzugreifen. Das Speichern, Nutzen und Übermitteln personenbezogener Daten ist nur in dem Umfang zulässig, als die Daten zur Erfüllung der in § 2 dieser Vereinbarung normierten Aufgaben erforderlich sind. Die mit der Bearbeitung dieser Daten befassten Mitarbeiter*innen sind Dritten gegenüber zur Geheimhaltung verpflichtet. Die gespeicherten Daten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist.

§ 6 Vereinbarungsdauer, Kündigungsrecht

Die Vereinbarung gilt zunächst bis zum 31.12.2020. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Kalenderjahr, wenn sie nicht spätestens sechs Monate vor ihrem Ablauf von einer Vertragspartei schriftlich gekündigt wird.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund (mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende) bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Schriftform

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen jeweils der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung der Schriftformklausel.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar oder sollte eine Regelungslücke vorhanden sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verhandeln in einem solchen Fall unverzüglich eine Regelung aus, die der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt bzw. die Regelungslücke schließt.

§ 9 Inkrafttreten

Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Sie wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam, frühestens jedoch zum 01.01.2020.

Für die Stadt Rheine

Für den Kreis Steinfurt

Rheine, den 5.11.19

Steinfurt, den 15.11.19


Stadt Rheine
 Der Bürgermeister
 48427 Rheine



Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 388-389

258 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Für
 Herrn
 Jörg Naber
 geb. am 21.10.1966
 letzte hier bekannte Anschrift:
 Bleichstr. 13
 40878 Ratingen

kann ein Schriftstück des Dezernates 27 der Bezirksregierung Münster vom 20.09.2019 - 27.1.2.7-42S0-314565-3 nicht zugestellt werden.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich abzuholen.

Anschrift:

Bezirksregierung Münster
Dezernat 27.1.2
Albrecht-Thaer-Str. 9
-Raum N 3062-
48157 Münster

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, den 18.11.2019 Bezirksregierung Münster
Dezernat 27
Im Auftrag
gez. Brockmeyer, ROI
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 389-390

259 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster Münster, den 29.11.2019
52-500-9989702/0004.V Domplatz 1 – 3, 48147 Münster
dez52@brms.nrw.de

Die Firma Bioenergie Dernekamp GmbH & Co. KG, Dernekamp 30 in 48249 Dülmen (Gemarkung Dülmen-Kirchspiel, Flur 99, Flurstücke 12, 24, 49) hat eine wesentliche Änderung einer genehmigungsbedürftigeren Anlage gemäß § 16a Bundesimmissionsschutzgesetz beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung:

- Errichtung eines Fermenters Ø 25 m (Innen), Wandhöhe 6 m, Bruttovolumen 2.954 m³, mit Gasspeicher 2.188 m³
- Errichtung einer Gasaufbereitung für 750 m³/h mit 3.000 l Aktivkohle
- Errichtung eines Gas-Otto-BHKW; 1.501 kW elektr. (3.538 kW FWL) im Container
- Errichtung eines Warmwasserpufferspeichers Ø 8,94 m (innen), H = 16 m Bruttovolumen 1.004 m³
- Errichtung einer Trafostation
- Verzicht auf die bereits genehmigte Halle mit Separationsanlage

Gemäß § 16a BImSchG und der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG und § 5 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgt zeitgleich auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster www.brms.nrw.de/go/verfahren und des Amtsblattes der Bezirksregierung Münster.

Eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 9 UVPG ist für die geplante Änderung der Biogasanlage nach der Nr. 8.4.2.2 des Anhanges 1 der UVPG notwendig, wenn die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien ergibt, dass das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erheblich nachteilige Auswirkungen haben kann.

Nach überschlägiger Prüfung der vorgelegten Antrags-

unterlagen durch die Bezirksregierung Münster konnte festgestellt werden, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen zu erwarten sind und eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 9 UVPG deshalb nicht erforderlich ist.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Aufgrund des Artikels 15 der Seveso-III-RL wird die störfallrelevante Änderung gemäß § 3 Abs. 5b BImSchG als erhebliche Gefahrenerhöhung gewertet und das Genehmigungsverfahren gemäß § 19 Abs. 4 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung (betroffene Öffentlichkeit) **ohne Erörterungstermin** durchgeführt.

Gemäß § 19 Abs. 4 BImSchG ist in diesem Verfahren § 10 Abs. 3 Satz 4 BImSchG mit der Maßgabe anzuwenden, dass nur die Personen Einwendungen erheben können, deren Belange berührt sind oder Vereinigungen, welche die Anforderungen des § 3 Abs. 1 oder des § 2 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 16.12.2019 bis einschließlich 29.01.2020, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Dülmen, Heinrich-Leggewie-Straße 13, 1. Obergeschoss, Raum 25, 48249 Dülmen
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, Büro N 4019, Albrecht-Thaer-Straße 9, 48147 Münster

Mit Ablauf der Einwendungsfrist bis zum 12.02.2020 werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen. Die Einwenderschreiben werden an den Antragsteller und die beteiligten Behörden, soweit deren Aufgabenbereich berührt wird, zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind. Die Einwendungen werden dem Vorhabenträger sowie den am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden bekannt gegeben.

Einwendungen können auch in elektronischer Form gemäß § 3a VwVfG NRW an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Münster per Mail übermittelt werden. Wenn Sie Ihre Einwendung per Mail senden wollen, können Sie folgende Adressen nutzen: (dez52@brms.nrw.de oder poststelle@brms.nrw.de) (erst mit der Eingangsbestätigung ist der Eingang bestätigt).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist findet in diesem Verfahren gemäß § 19 Abs. 4 S. 2 BImSchG kein Erörterungstermin statt.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Veröffentlichung erfolgt zeitgleich auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster www.brms.nrw.de/go/verfahren und des Amtsblattes der Bezirksregierung Münster.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen entstehen, können nicht erstattet werden.

Im Auftrag
gez. Andreas Klösener

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 390

260 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0033/19/0327836/0008.V

Münster, den 26.11.2019
Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Euro-Alkohol GmbH hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung und zum Umschlag von Ethanol auf dem Grundstück Hans-Böckler-Straße 30, 59348 Lüdinghausen (Gemarkung Seppenrade, Flur 18, Flurstück 647), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Erweiterung des Tanklagers für Ethanol um zwei ortsfeste Tanks mit je 3.060m³ Nutzinhalt (Erhöhung der Lagerkapazität um 4.900t Ethanol auf 31.400t).

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass gegenüber dem aktuell genehmigten Bestand keine Verschlechterung der Abluftsituation eintritt, da die freigesetzte Ethanol-Abluft über die vorhandene zentrale Abluftreinigung erfasst wird.

Durch die bauliche Auslegung der Lagertanks mit doppelten Böden und über Ringmänteln sind kein Stoffeinträge in den Boden oder ins Wasser zu erwarten.

Im Einwirkungsbereich befinden sich keine besonders zu schützenden Gebiete von Natur und Landschaft und auch keine planungsrelevanten Arten.

Aufgrund der sicherheitstechnischen Auslegung nach dem Stand der Technik und der Alarm- und Gefahrenabwehrplanung ist eine Gefährdung der Mitarbeiter und der Umwelt nicht zu erwarten.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Putzka
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 391

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

**261 Regionalverband Ruhr
13. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr
Feststellung eines Nachfolgers**

Das Mitglied der 13. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr, Herr Dennis Kocker, SPD, ist mit Wirkung vom 16. September 2019 aus dem Rat der Stadt Hamm ausgeschieden.

Herr Dennis Kocker wurde als Direktmitglied der Stadt Hamm in die 13. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr gewählt. Als Ersatzmitglied wurde Frau Monika Simshäuser gewählt. Frau Monika Simshäuser ist bereits über die Reserveliste Mitglied der Verbandsversammlung.

Gem. § 10 Abs. 6 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr in der für die 13. Verbandsversammlung gültigen Fassung vom 19.05.2015 rückt in diesem Fall sein*e Nachfolger*in aus der Reserveliste seiner Partei nach. Die Reserveliste der SPD ist bereits erschöpft, so dass keine Nachbesetzung erfolgen kann.

Hierdurch verkleinert sich die 13. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr von bislang 137 stimmberechtigten Mitgliedern auf nunmehr 136 stimmberechtigten Mitgliedern.

Essen, 27.11.2019


Karola Geiß-Netthöfel
Regionaldirektorin

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 391

262 Regionalverband Ruhr

Die 25. Sitzung der Verbandsversammlung findet am
Freitag, 13. Dezember 2019 – 10:00 Uhr –
Hendrik-Witte-Saal, Chorforum Essen,
Fischerstr. 2-4, 45128 Essen,
statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- . Niederschrift der Sitzung vom 11.10.2019
- . **Angelegenheiten nach RVR-Gesetz**
- 0.1 Antrag auf Abberufung des Beigeordneten Martin Tönnies gem. § 16 Gesetz über den Regionalverband Ruhr i.V.m. § 71 Abs. 7 Gemeindeordnung NRW sowie Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Beschlusses gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung
- 0.2 Ausschreibung einer Beigeordnetenstelle für den Bereich III (Planung)
- 0.3 Benehmensherstellung mit den Mitgliedskörperschaften gemäß § 55 KrO NRW zur Verabschiedung der Haushaltssatzung 2020/2021
- 0.4 Verabschiedung des Doppelhaushaltes 2020 / 2021
- 1. **Angelegenheiten nach Landesplanungsgesetz**
- . Vorlagen der Bezirksregierungen / Strukturausschuss
- 1.1 Programm Um- und Ausbau von Landesstraßen bis 3 Mio. € Gesamtkosten (Titel 777 12): Priorisierung der Maßnahmen für das Jahr 2020
- 1.2 Programm Radwegebau an bestehenden Landesstraßen (Titel 777 14): Priorisierung der Maßnahmen für das Jahr 2020

- 1.3 Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altlasten; Förderprogramm 2020
Beratung und Beschlussfassung
- 1.4 Kunst- und Kulturförderung - Projektförderung im Rahmen der Regionalen Kulturpolitik – Kulturregionen Hellweg und Niederrhein
hier: Beratung und Beschlussfassung 2019
· Vorlagen des Regionalverband Ruhr / Planungsausschuss
- 1.5 Bericht der Regionaldirektorin über das Gespräch mit der Landesregierung
Information über das Gespräch mit Herrn Staatssekretär Dammermann in Düsseldorf am 07. November 2019 über die weiteren Schritte zur Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr
- 1.6 10. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe (GEP E-L), auf dem Gebiet der Stadt Haltern am See - Erweiterung eines Bereichs für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)
- 1.7 Anfragen und Mitteilungen
- 1.7.1 Antwort der Verwaltung auf die Anfrage der CDU-Fraktion
Weiteres Vorgehen und geplante Inhalte der Abgrabungskonferenz
2. **Angelegenheiten nach RVR-Gesetz**
· Vorlagen ohne Fachausschussbeteiligung
- 2.1 Umbesetzung von Ausschüssen und Gremien
· Vorlagen aus dem Verbandsausschuss
- 2.2 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften
Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH - Wechsel im Aufsichtsrat
· Vorlagen aus dem Rechnungsprüfungsausschuss
- 2.3 Änderung der Rechnungsprüfungsordnung des Regionalverbandes Ruhr
· Vorlagen aus dem Planungsausschuss
- 2.4 Aufnahme der Antony-Hütte als Ankerpunkt in die Route Industriekultur
· Vorlagen aus dem Umweltausschuss vom 22.11.2019
- 2.5 Fortführung des Kooperationsvertrages Besucherzentrum Hoheward mit den Städten Herten und Recklinghausen
· Vorlagen aus dem Umweltausschuss vom 20.09.2019
- 2.6 Weiterführung des Projektes Schiffsparade/KulturKanal nach 2020
- 2.7 Agenda Klimaoffensive.RUHR
- 2.7.1 Antrag der Fraktion Die Linke
Agenda Klimaoffensive.RUHR - Modellprojekt für 2020 „Einrichtung einer auf Geodaten basierenden Vitalitätskartierung von Wäldern und Grünflächen“
- 2.8 Rahmennutzungskonzept zur Weiterentwicklung von Haldenstandorten in der Metropole Ruhr
- 2.8.1 Antrag der Fraktion Die Linke
Rahmennutzungskonzept zur Weiterentwicklung von Haldenstandorten in der Metropole Ruhr
Hier: Ergänzung des Beschlussvorschlages
· Vorlagen aus dem Wirtschaftsausschuss
- 2.9 IGA Metropole Ruhr 2027
- Modifizierung des Beschlusses zur Gründung der Durchführungsgesellschaft „Internationale Gartenausstellung (IGA) Metropole Ruhr 2027 gGmbH“ aufgrund aktueller Entwicklungen
- 2.10 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften
Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH - Erwerb der Geschäftsanteile der Wassersportschule Kemnade GmbH
- 2.11 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften
Maximilianpark Hamm GmbH – Zuschuss- und Finanzierungsvertrag 2020-2022
- 2.12 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften
Freizeitschwerpunkt Glörtalsperre GmbH - Übernahme der Gesellschafteranteile der Stadt Hagen
- 2.13 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften
Freizeitschwerpunkt Glörtalsperre GmbH - Änderung des Gesellschaftsvertrages
· Vorlagen aus dem Betriebsausschuss Ruhr Grün
- 2.14 Feststellung des Wirtschaftsplanes der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün 2020/2021
- 2.15 Anfragen und Mitteilungen
Essen, 26.11.2019



Josef Hovenjürgen
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 391-392

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster